

änderungen schnellstens mitzuteilen. Soweit sich aus Veränderungen in Personenstandsfragen Folgen für die Unterhaltspflicht des Verhafteten bzw. Strafgefangenen ergeben, ist durch die Mitarbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle das Sachgebiet Abrechnung/Eigengeld zu informieren.

Während der Aufnahme muß auch geklärt werden, ob für jugendliche und junge Verhaftete bzw. Verurteilte staatliches Kindergeld nach den geltenden Rechtsvorschriften¹⁵ gezahlt wurde. Trifft das zu, ist von den Erziehungsberechtigten die Auszahlungskarte anzufordern. Sie wird nach Eingang den Werteffekten beigelegt. Der Eingang der Auszahlungskarte ist von der Vollzugsgeschäftsstelle zu überwachen. Wird diese von den Erziehungsberechtigten nicht freiwillig übersandt, hat die Vollzugsgeschäftsstelle die für den Wohnsitz des Empfängers des staatlichen Kindergelds zuständige Abt. Sozialwesen des örtlichen staatlichen Organs zu informieren, damit von dort aus die Einstellung der Zahlung des staatlichen Kindergelds und die Übersendung der Auszahlungskarte veranlaßt werden kann.

Geben Verhaftete und Strafgefangene an, daß sie Bezieher einer Rente waren, sind die Art der Rente und die Anschrift des Versicherungsträgers auf den Vordruck SV 7 und 7a zu erfassen. Dem Sachgebiet Abrechnung der StVE bzw. dem Sachbearbeiter für Arbeitseinsatz und Eigengeld der UHA ist davon Mitteilung zu geben (vgl. hierzu auch Abschnitt 4.9.).

Neben der verwaltungsmäßigen Aufnahme, die durch die Vollzugsgeschäftsstelle erfolgt, muß gewährleistet sein, daß **Verurteilte, die sich selbst zum Strafantritt stellen oder auf Grund eines Zuführungsersuchens eingeliefert werden**, unverzüglich nach ihrer Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten gemäß § 1 der Haftfürsorgeverordnung belehrt werden. Diese Belehrung erfolgt in der UHA durch den Stationsleiter bzw. bei Verurteilten, die in einer StVE bzw. in einem JH zum Strafantritt aufgenommen werden, durch den Leiter der Aufnahme. Diese Belehrung wird auf dem Übersichtsblatt (Vordruck SV 7a) aktenkundig gemacht. Dabei ist der Verurteilte zu befragen, ob und ggf. welche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen bereits während des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan eingeleitet wurden bzw. ob Fürsorge- und Schutzmaßnahmen noch notwendig sind. Auf der Grundlage der Haftfürsorgeverordnung werden erforderliche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen mit dem Verurteilten abgesprochen. Zur Durchführung bzw. Veranlassung derselben erhält der Verurteilte die Möglichkeit des Schriftverkehrs oder persönlicher Rücksprachen in der UHA, StVE bzw. im JH. Über das Ergebnis der Befragung ist ein Aktenvermerk erforderlich, aus dem die notwendigen Fürsorge- und Schutzmaßnahmen und das dazu Veranlaßte eindeutig ersichtlich sind.